HAINZL Gebäudetechnik GmbH
Flachenauergutstraße 6, 4021 Linz, Österreich
T +43 732 7892 475, gebaeudetechnik@hainzl.at,
www.hainzl-gebäudetechnik.at

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (HGT-AEB)

1. Grundsätzliches

1.1. Diese HGT-AEB (abrufbar unter https://www.hainzl-gebäudetechnik.at/Lieferanten/) gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen, Fremdpersonal und sonstigen Leistungen durch den AG, insbesondere für Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Leasing- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge sowie Rahmenvereinbarungen aller Art.

1.2. Sämtliche Bestellungen bzw. Beauftragungen des AGs erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen AEB in der jeweils gültigen Fassung. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem jeweiligen AN, ohne dass es einer jeweils gesonderten Vereinbarung bedarf.

1.3. Die Anerkennung dieser AEB ist generelle Grundlage für die Erteilung eines Auftrages durch den AG.

1.4. Die gegenständlichen AEB gelten subsidiär zu den Bestimmungen des jeweils geltenden Vertrages sowie zu sonstigen Spezifikationen.

1.5. Geschäftsbedingungen des ANs gelten generell nicht.

1.6. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Produkten gelten sinngemäß auch für sämtliche Leistungen, insbesondere Dienstleistungen, Werkleistungen und Personalüberlassungen.

1.7. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:

a) Schriftliche Bestellung des AGs bzw. der jeweilige Werkvertrag, insbesondere der „Werkvertrag für Subunternehmerleistungen", samt den darin ausdrücklich als vorrangig bezeichneten Vertragsbestandteilen.
b) Verhandlungsprotokolle des AGs samt den darin angeführten Beilagen
c) Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige technische Vorgaben
d) diese AEB
e) Verhaltenskodex für Lieferanten der HAINZL Gebäudetechnik GmbH (abrufbar unter https://www.hainzl-gebäudetechnik.at/Lieferanten/)
f) Angebot des ANs

2. Angebotslegung und Vertragsschluss

2.1. Für die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird generell keine Vergütung gewährt.

2.2. Der AN hat Angebote stets anhand der Positionsnummern der Anfrage zu legen. Nicht angebotene Positionen sind dabei deutlich zu kennzeichnen. In den Angeboten ist stets eine Gesamtsumme der angebotenen Positionen auszuwerfen, Eventualpositionen sind dabei nicht einzurechnen.

2.3. Eventuelle Änderungen gegenüber dem Anfragetext und alle nicht enthaltenen oder seitens des AGs zu erbringenden (Neben-) Leistungen sind bei der Angebotserstellung verbindlich und schlüssig darzulegen.

2.4. Bei Bieterlücken im Anfragetext sind die vom AN angebotenen Fabrikate und Typen detailliert anzugeben.

2.5. Falls es dem AN aus terminlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, die Anfrage vollständig und termingerecht einzupreisen, so ist der AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

2.6. Mit Angebotslegung bestätigt der AN, sämtliche preisbildenden Umstände berücksichtigt zu haben. Nachforderungen aufgrund von Kalkulations-, Mengen-, Aufwands-, Informations- oder Einschätzungsfehlern sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Zusatzleistungen, Nachbestellungen und Leistungsänderungen sind auf Basis der Preis- und Kalkulationsgrundlagen des Hauptangebotes anzubieten, soweit vergleichbare Leistungen betroffen sind.

2.7. Mit Übermittlung von Angeboten oder sonstigen vertragsbezogenen Unterlagen erklärt sich der AN damit einverstanden, dass diese vom AG gegenüber Kunden, Beratern, Prüfstellen oder sonstigen zur Projektabwicklung erforderlichen Dritten verwendet und offengelegt werden dürfen, soweit dies zur Angebotsprüfung, Vertragsabwicklung oder Projektdurchführung erforderlich ist.

2.8. Angebotsunterlagen werden grundsätzlich nicht retourniert.

2.9. Angebote des ANs bleiben zumindest 6 Monate ab Zugang beim AG bindend.

2.10. Der AN hat die Bestellung des AGs binnen 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Stillschweigen des ANs auf eine Bestellung des AGs gilt nach Ablauf von 5 Werktagen als Annahme derselben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung, ist der AG jedoch berechtigt, die Bestellung jederzeit bis zum Einlangen einer Auftragsbestätigung kostenfrei zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.11. Bestellungen des AGs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Als schriftliche Bestellung gelten auch Übermittlungen mittels EDI (Electronic Data Interchange) sowie per E-Mail.

2.12. Der AN hat die vom AG übermittelten Bestellungen samt den allenfalls übermittelten Unterlagen und Informationen auf Unklarheiten sowie darauf zu prüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Allfällige Mängel und/oder Bedenken sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.13. Durch Annahme der Bestellung sichert der AN zu und garantiert, dass er in der Lage ist, die vom AG bestellten Produkte und Leistungen technisch einwandfrei bereitstellen zu können und über sämtliche erforderliche behördliche und sonstige Bewilligungen, Genehmigungen, Rechte und Zulassungen verfügt, welche für die Ausführung der Bestellung erforderlich sind.

2.14. Der AN garantiert, dass er technisch, organisatorisch, personell und wirtschaftlich in der Lage ist, die bestellten Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

2.15. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich über alle Umstände sowie geplante Änderungen zu informieren, welche die Lieferfähigkeit, Bonität, Zertifizierungen, Konformität, Produktsicherheit, Compliance, vertragsrelevante Eigenschaften oder die vertragsgemäße

Leistungserbringung beeinflussen oder gefährden können. Dies gilt insbesondere für Änderungen von Materialien, Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Produktionsstandorten, Vorlieferanten, Softwareständen, Bauteilen, Konformitätserklärungen oder sonstigen qualitäts- und vertragsrelevanten Eigenschaften. Derartige Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.

2.16. Der AG ist berechtigt, Änderungen hinsichtlich Art, Umfang, Ausführung, Liefertermin, Lieferort, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation zu verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Auswirkungen auf Preis und Termine sind vor Durchführung schriftlich nachzuweisen und gesondert zu vereinbaren.

2.17. Bei Lieferungen mit Montage und sonstigen Dienstleistungen vor Ort bestätigt der AN, die für die Leistungserbringung maßgeblichen örtlichen Verhältnisse geprüft zu haben. Auf nachträglich erkennbare oder bei gehöriger Prüfung erkennbare Erschwernisse, Behinderungen oder Mehrkosten kann er sich nicht berufen.

2.18. Rahmenvereinbarungen begründen keine Verpflichtung des AGs zur Abnahme bestimmter Mengen. Mengenangaben, Forecasts, Planmengen und Bedarfsschätzungen dienen ausschließlich der unverbindlichen Planung und stellen keine Mindestabnahmemengen dar. Ansprüche des ANs wegen Minderabnahme, Nichtabnahme oder Mengenabweichungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.19. Die Beauftragung von Subunternehmern für wesentliche Teile der Leistung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs. Die Zustimmung entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrages.

2.20. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist zu setzen sein, gilt ein Zeitraum von 5 Werktagen als angemessen.

2.21. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie Abweichungen von diesen AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

2.22. Bestimmungen über Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Produkthaftung, Vertraulichkeit, Datenschutz, Schutzrechte, Compliance sowie sonstige Regelungen, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinauswirken sollen, bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

3. Preise und Transporthilfsmittel

3.1. Sämtliche Preise gelten als unveränderliche Festpreise. Die Preise beinhalten, wenn nicht anders vereinbart, insbesondere Kosten für Transport, Versicherung, Verladung, Abladen, Montage, Inbetriebnahme, Zölle und sonstige Abgaben. Veränderliche Preise werden nur anerkannt, wenn diese zusammen mit den Berechnungsmodalitäten schriftlich vereinbart worden sind. Resultierende Preisänderungen werden nur für die vereinbarte Lieferzeit anerkannt. Preisberechnungen samt entsprechender Nachweise sind jedenfalls vom AN offenzulegen. Sind bei Auftragserteilung Preise noch nicht festgelegt, hat der AN diese vor Ausführung der Lieferung oder Leistung schriftlich bekanntzugeben. Die Lieferung oder Leistung darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AGs erfolgen.

3.2. Vereinbarte Nachlässe, Rabatte, Boni und Rückvergütungen gelten auch für Nachbestellungen, Zusatzaufträge und bei Leistungsänderungen.

3.3. Werden Preise in Fremdwährung vereinbart und erhöht sich deren Gegenwert gegenüber dem Euro um mehr als 3 %, ist der AG berechtigt, den Auftrag anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte (z. B. ARA, Interzero, ...), welche durch die Erfüllung von Aufträgen entstehen, trägt der AN.

3.5. Die Kosten für handelsübliche oder vom AG geforderte Verpackungen und Transporthilfsmittel gehen zu Lasten des ANs. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AGs hin, von ihm stammendes Verpackungsmaterial sowie Transporthilfsmittel kostenfrei zurückzunehmen.

3.6. Verpackungen und Transporthilfsmittel sind durch den AN so zu wählen, dass größtmögliche Umweltverträglichkeit hinsichtlich Herstellung, Anwendung und Vernichtung bzw. Wiederverwertung gegeben ist.

3.7. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial und Transporthilfsmittel erfolgt auf Kosten und Gefahr des ANs.

4. Lieferung

4.1. Lieferungen sind gemäß INCOTERMS® 2020 durchzuführen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen DDP (Delivered Duty Paid) zum vereinbarten Bestimmungsort.

4.2. Alle in Bestellungen angegebenen Termine verstehen sich als Fixtermine und beziehen sich auf das Eintreffen der Produkte am Bestimmungsort bzw. der Leistungserbringung am Erfüllungsort. Sämtliche Bestellungen gelten als Fixgeschäfte gemäß § 376 UGB.

4.3. Die in Bestellungen angegebenen Lieferfristen bzw. -termine beziehen sich auf das Datum der Bestellung.

4.4. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monate lang auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

4.5. Der AN hat den AG über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs schriftlich zu unterrichten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Verzug jedenfalls zu vertreten und der AG ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige aus dem Verzug resultierende Mehrkosten trägt dabei der AN. Der Eingang einer entsprechenden Meldung hindert den AG nicht daran, seine gesetzlichen Ansprüche aus dem Verzug geltend zu machen.

4.6. Macht der AG von dem unter Punkt 4.5. vorbehaltenen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies den AN keinesfalls von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Darüber hinaus werden in diesen Fällen keinerlei Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen.

4.7. In Fällen, in denen schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der AN nicht in der Lage sein wird, den Auftrag ordnungsgemäß und/oder termingerecht zu erfüllen, behält sich der AG das Recht vor, den Auftrag selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des ANs.
4.8. Der AN ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, den AG sofort und ohne jeden Aufschub über Umstände zu unterrichten, welche die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung von Aufträgen be- oder verhindern können.
4.9. Teil-, Mehr-, Minder- sowie Vorablieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs. Nicht genehmigte Teil-, Mehr-, Minder-, Vorablieferungen oder Zusatzleistungen begründen keinen Vergütungsanspruch. Der AG ist berechtigt, nicht genehmigte Teil-, Mehr-, Minder- oder Vorablieferungen zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des ANs einzulagern. Sämtliche daraus entstehenden Lagerungs-, Versicherungs-, Handling-, Verwaltungs- und Nebenkosten trägt der AN. Zahlungsfristen beginnen in diesen Fällen stets erst ab dem vereinbarten, ursprünglichen Termin zu laufen.
4.10. Mehrlieferungen von mehr als 2 % der bestellten Menge gelten als nicht vertragsgemäß und können vom AG auf Kosten und Gefahr des ANs zurückgewiesen, retourniert oder eingelagert werden.
4.11. Sämtliche Mehrkosten zur Beschleunigung verspäteter Lieferungen, insbesondere Expressfrachten, Sondertransporte, Luftfrachten oder Überstunden, trägt der AN.
4.12. Vom AG mitgeteilte geänderte Termin- oder Abrufpläne gelten als angenommen, wenn der AN nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widerspricht.
4.13. Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Sicherstellung seiner Liefer- und Leistungsfähigkeit vorzu halten.
4.14. Pönale: Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag anteilig 0,5 % der Auftragssumme als pauschalierten Verzugsschaden zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Gesamtbestellwertes.
4.15. Die Geltendmachung der vereinbarten Pönale lässt weitergehende Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte des AGs, insbesondere Rücktrittsrechte, unberührt. Die Zahlung der Pönale entbindet den AN in keinem Fall von seiner Verpflichtung zur vollständigen und vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrages.
4.16. Höhere Gewalt entbindet den AN nur für die Dauer ihrer nachweisbaren Auswirkungen von seinen Leistungspflichten. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, Personalmangel, Lieferengpässe und Beschaffungsprobleme gelten nicht als höhere Gewalt. Bei einer Beeinträchtigung von mehr als 30 Tagen ist der AG zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

5. Versand

5.1. Der AN hat sicherzustellen, dass die Versandvorschriften des AGs stets beachtet und angewendet werden.
5.2. Soweit vom AG nicht ausdrücklich anders gefordert, hat der AN die für den AG kostengünstigste Versandart zu wählen.
5.3. Lieferscheine, Liefermeldungen, Packzettel und Ähnliches sind den Frachtpapieren in einfacher Ausfertigung beizufügen. Allfällig geforderte Versandanzeigen sind in Schriftform mit Abgang einer Sendung getrennt und auf schnellstem Weg zu übermitteln.
5.4. Die Bestellnummer ist auf allen Kollis, Frachtpapieren, Rechnungen und auf den für den Empfänger bestimmten Unterlagen deutlich sichtbar anzugeben.
5.5. Nimmt eine Bestellung auf eine Vertragspositionsnummer Bezug, ist diese Nummer auf sämtlichen Unterlagen und auf allen Lieferpapieren anzuführen.
5.6. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind den Frachtpapieren die Rechnungen im Doppel mit Angabe der Zolltarifnummern, des Ursprungslandes, der Brutto- und Nettogewichte sowie des Zollwertes, eine Ursprungserklärung und eine Warenverkehrsbescheinigung beizuschließen. Die genannten Unterlagen können auch getrennt zugestellt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass alle Unterlagen den Vermerk „Für Zollzwecke" tragen und rechtzeitig beim AG vorliegen.
5.7. Werden vom AN Versand- und Verzollungsvorschriften nicht eingehalten, gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des ANs. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern, diese zurückzuweisen oder bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der Unterlagen auf Kosten und Gefahr des ANs einzulagern. Die Zahlungsfrist verschiebt sich entsprechend der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages und der Vorlage aller vom AG geforderten Unterlagen.
5.8. Nachnahmesendungen werden vom AG generell nicht übernommen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1. Gefahren gehen erst nach ordnungsgemäßer Übernahme an den festgelegten Bestimmungs- und Erfüllungsorten auf den AG über.
6.2. Ist der Bestimmungs- u. Erfüllungsort für Aufträge nicht angegeben, gilt der Sitz des AGs als Bestimmungs- und Erfüllungsort.
6.3. Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme durch den AG auf diesen über.

7. Übernahme von Produkten

7.1. Die Übernahme von Produkten erfolgt nach deren positiver Prüfung hinsichtlich Identifikation, Menge und Qualität an den festgelegten Bestimmungsorten. Der AN ist verpflichtet, diesbezügliche Prüfungen auch an seinen Betriebsstandorten durch bevollmächtigte Vertreter des AGs durchführen zu lassen. Die Unterzeichnung von Lieferscheinen oder Empfangsbestätigungen gilt ausschließlich als Empfangs bestätigung und nicht als Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Mangelfreiheit.

7.2. Produkte, welche die geforderten Eigenschaften nicht aufweisen, und Produkte, deren Mängel erst nach deren Übernahme festgestellt

werden, gelten auch rückwirkend als nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer angemessenen Stichprobenprüfung erhebliche Mängel oder der begründete Verdacht systematischer Qualitätsabweichungen festgestellt werden. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die gesamte Lieferung ganz oder teilweise zurückzuweisen oder weitere Prüfungen auf Kosten des ANs zu verlangen.

7.3. Produkte gelten erst mit schriftlicher Bestätigung des AGs als übernommen. Produkte, welche vor Eingang der Auftragsbestätigung eintreffen, werden zurückgewiesen oder nur mit Vorbehalt übernommen. Die Bezahlung einer Rechnung oder Durchführung einer Wareneingangsprüfung stellt kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit oder Mangelfreiheit dar.

7.4. Nicht verwendete, unbeschädigte und wiederverwendbare Standardmaterialien können vom AG nach vorheriger Abstimmung gegen Gutschrift an den AN retourniert werden.

8. Dokumentation

8.1. Der AN hat die übliche Anwenderdokumentation und darüber hinaus auch die durch den AG geforderten Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung unaufgefordert und in der entsprechenden Zahl der Ausfertigungen zuzustellen.

8.2. Hierzu zählen insbesondere Produktdokumentationen, Messprotokolle, Übergabeprotokolle, Pläne, Schemata, Berechnungen, Konformitätserklärungen, Leistungserklärungen, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen, Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Zertifikate (ISO 9001, ISO 45001, SCP, ...), Ursprungszeugnisse, Langzeitlieferantenerklärungen, CBAM-Dokumentationen, Carbon-Footprint-Nachweise, Materialdeklarationen sowie sonstige gesetzlich oder vertraglich erforderliche Nachweise. Wenn gefordert, sind Teile der Dokumentation wie z. B. Sicherheits-, Lagerungs- und Transportvorschriften aber auch erforderliche Nachweise (CBAM, ...) vor Auslieferung der Produkte beim AG vorzulegen. Der AN haftet ausdrücklich für Schäden, welche aus der Nichtbeachtung von Vorschriften, betreffend eines vom AN bereitgestellten Produktes entstehen, wenn diese Vorschriften nicht zeitgerecht vorgelegt wurden.

8.3. Sämtliche vertragsrelevanten Dokumentationen und Nachweise sind in deutscher Sprache bereitzustellen.

8.4. Der AN räumt dem AG an sämtlichen übergebenen technischen Unterlagen und Dokumentationen ein zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

8.5. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte, Materialien und Stoffe den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Informationen, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen und Nachweise unaufgefordert sowie auf Anforderung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

8.6. Der AG ist berechtigt, Zahlungen bis zur vollständigen Vorlage sämtlicher vertraglich, gesetzlich oder behördlich erforderlicher Dokumentationen, Nachweise und Zertifikate zurückzubehalten.

9. Qualitätssicherung

9.1. Der AN hat sicherzustellen, dass die für Aufträge geforderten Qualitätsnachweisstufen durch entsprechende Qualitätssicherungssysteme beim AN selbst und bei allfällig mit einbezogenen Subauftragnehmern erfüllt werden. Der AN hat eine angemessene Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte, Komponenten und Chargen sicherzustellen.

9.2. Der AN sichert dem AG das Recht zu, das Qualitätssicherungssystem sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen einem Audit zu unterziehen, wobei der AG berechtigt ist, Audits selbst oder gemeinsam mit Kunden, Endkunden, Zertifizierungsstellen und Behörden durchzuführen. Werden dabei Abweichungen festgestellt, welche die Vertragsgemäßheit, Qualität, Produktsicherheit oder Compliance der Lieferungen oder Leistungen beeinträchtigen, hat der AN die angemessenen Kosten des Audits sowie aller erforderlichen Nachaudits und Korrekturmaßnahmen zu tragen.

9.3. Weiters hat der AN sicherzustellen, dass gleichwertige Qualitätsanforderungen, Dokumentationspflichten und Auditrechte auch gegen über seinen Vorlieferanten, Sublieferanten und Subunternehmern vertraglich vereinbart werden.

9.4. Die für Aufträge geforderten Qualitätsnachweise und sonstigen Dokumente gelten als integrierter Bestandteil der Auftragserfüllung und sind Grundlage für die Übernahme von Produkten. Die nicht fristgerechte Zustellung dieser Unterlagen stellt, auch bei Vorliegen des Produktes selbst, einen Lieferverzug dar.

9.5. Der AN sichert dem AG das Recht zu, vom AG vorgeschriebene Prozesse laufend und unangemeldet an seinen Betriebsstandorten bzw. an den Betriebsstandorten seiner Unterauftragnehmer zu prüfen und mangelhafte Produkte bereits während deren Erstellung zurückzuweisen. Dies kann im Einzelfall und nach vorheriger Ankündigung auch unter Beiziehung der Kunden des AGs erfolgen.

10. Vorbehalte

10.1. Gelieferte Produkte müssen frei von Eigentumsvorbehalten, Sicherungsrechten oder sonstigen Belastungen sein. Erweiterte, verlängerte, konzernbezogene oder sonstige über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsvorbehalte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eigentumsvorbehalte gelten nur, soweit diese vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

10.2. Forderungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des AGs zediert werden. Der AG ist hingegen berechtigt, Verträge sowie daraus resultierende Rechte, Ansprüche und Pflichten ganz oder teilweise auf mit dem AG verbundene Unternehmen zu übertragen.

HAINZL Gebäudetechnik GmbH
Flachenauergutstraße 6, 4021 Linz, Österreich
T +43 732 7892 475, gebaeudetechnik@hainzl.at,
www.hainzl-gebäudetechnik.at

11. Produktbeistellung

11.1. Vom AG beigestellte Produkte, Materialien, Geräte, Werkzeuge und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des AGs. Sie sind als solche zu kennzeichnen, getrennt aufzubewahren, ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Der AN hat über diese Gegenstände auf Verlangen des AGs Bestandsnachweise zu führen und deren Bestand, Verwendung und Verbleib nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, diesbezügliche Bestandskontrollen und Inventuren durchzuführen.

11.2. Die durch Be- und Verarbeitung der vom AG beigestellten Produkte entstehenden neuen oder umgearbeiteten Produkte gelten auch im teilfertigen Zustand jeweils sofort als an den AG übereignet.

11.3. Werden vom AG beigestellte Produkte, Materialien, Geräte, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände durch Fehler des ANs unbrauchbar, beschädigt, verloren oder gestohlen, ist der AN verpflichtet, den AG für den daraus entstandenen Schaden schadlos zu halten. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Wiederbeschaffung, Deckungskäufe, Reparaturen oder allfällige Nacharbeiten.

12. Rechnungslegung und Zahlung

12.1. Rechnungen dürfen erst nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung ausgestellt werden.

12.2. Rechnungen sind unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer sowie der Steuernummer an die in der Bestellung genannte Adresse zu senden. Die Rechnungspositionen müssen den Bestellpositionen entsprechen. An- und Vorauszahlungen werden vom AG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung geleistet.

12.3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, jeweils am 15. des der Rechnung und Erfüllung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlung gilt als mit dem Datum der Belastung des Kontos des AGs als erfüllt.

12.4. Zahlungen werden erst fällig, wenn der Auftrag gemäß den Anforderungen des AGs vollständig und mängelfrei erfüllt ist. Die Zahlungs frist beginnt erst mit dem Einlangen einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie sämtlicher vertraglich, gesetzlich oder sonst vereinbarter Nachweise und Unterlagen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäß gelegt.

12.5. Die Zahlung einer Rechnung stellt weder ein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit, Vollständigkeit oder Mangelfreiheit noch einen Verzicht auf die dem AG zustehenden Rechte dar. Dies gilt auch für Wareneingangsprüfungen, Funktionsprüfungen, Abnahmen, Inbetriebnahmen sowie die Unterzeichnung von Lieferpapieren oder Empfangsbestätigungen.

12.6. Der Zeitpunkt und die Durchführung einer Zahlung haben keinerlei Einfluss auf Gewährleistung und Reklamationsrecht.

12.7. Der AG ist berechtigt, eine elektronische Rechnungslegung oder die Nutzung eines bestimmten Rechnungsportals vorzuschreiben.

12.8. Der AG ist berechtigt, Forderungen mit Forderungen verbundener Unternehmen aufzurechnen.

13. Garantie und Gewährleistung

13.1. Der AN garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und Leistungen dem vertraglich Geschuldeten sowie sämtlichen Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit und Verwendungszweck entsprechen, eine CE-Kennzeichnung sowie erstklassige Qualität aufweisen und frei von Rechten oder Ansprüchen von Dritten sind. Dies gilt auch für Produkte, welche der AN nicht selbst erzeugt, aber liefert.

13.2. Sämtliche zugesicherte Eigenschaften, Leistungsdaten, technische Werte, Zertifikate und Freigaben gelten als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

13.3. Der AG behält sich im Haftungsfall, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht vor, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbar sind, nach eigener Wahl kostenfrei Ersatzlieferungen, kostenfreie Beseitigung der Mängel oder einen an gemessenen Preisnachlass zu beanspruchen. Im Falle der Behebung durch den AG selbst werden, neben den dafür notwendigen De- und Wiedermontage- sowie Inbetriebnahme-Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand zu den Stundensätzen des AGs verrechnet werden, auch die notwendigen Arbeitsmittel (z. B. Hebezeuge, Gerüstungen, etc.) und sonstige Nebenleistungen in Abzug gebracht. Darüber hinaus behält sich der AG das Recht vor, festgestellte Mängel zu Lasten und auf Gefahr des verursachenden ANs durch Dritte beheben zu lassen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Gefahr in Verzug, drohenden Betriebsunterbrechungen, Sicherheitsrisiken, Gefährdungen von Personen oder Sachen oder Terminverzug gegenüber Kunden, ist hierfür keine vorherige Mängelanzeige, Fristsetzung oder sonstige Verständigung des ANs erforderlich.

13.4. Die Garantie- und Gewährleistungszeit beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 36 Monate ab Übernahme der Produkte oder Leistungen durch den AG.

13.5. Sollten zwischen den Endkunden und dem AG längere Garantie- oder Gewährleistungsfristen vereinbart sein, so gelten diese stets auch im Verhältnis zwischen AG und AN.

13.6. Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder technisch gleichwertigen Nachfolgeprodukten für mindestens zehn Jahre nach Einstellung der Produktion. Soweit aufgrund gesetzlicher, behördlicher, projektbezogener oder branchenspezifischer Anforderungen längere Vorhaltefristen erforderlich sind, insbesondere bei Anwendungen in der Bahn-, Infrastruktur-, Energie- oder sicherheits-relevanten Industrie, hat der AN die entsprechende Ersatzteilversorgung für den vereinbarten Zeitraum, gegebenenfalls bis zu 30 Jahre, sicherzustellen.

13.7. Im Fall des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Als versteckte Mängel gelten insbesondere auch Mängel, die bei Produkten, die vom AN üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassen werden, erst bei deren Entnahme aus der Verpackung erkennbar werden.

13.8. Werden Hard- und Software gemeinsam geliefert oder sind diese funktional voneinander abhängig, gelten sie als einheitlicher Liefer-gegenstand. Der AN hat sämtliche für Betrieb, Wartung, Erweiterung, Integration und Fehlerbehebung erforderlichen Unterlagen und

Schnittstellenbeschreibungen bereitzustellen.

13.9. Fehlerkorrekturen, sicherheitsrelevante Updates und erforderliche Softwareaktualisierungen sind während der Gewährleistungs- und Garantiezeit unentgeltlich bereitzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, für gelieferte oder individuell erstellte Software für mindestens zehn Jahre ab Übernahme Wartung, Pflege, Fehlerbehebung, Sicherheitsupdates und technische Unterstützung zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

13.10. Bei Ersatzteillieferungen und Reparaturen beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist für die Gesamtlieferung oder Leistung neu zu laufen.

13.11. Die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AG ist demnach nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und allfällige erkennbare Mängel zu rügen.

13.12. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels trägt während der gesamten Garantie- und Gewährleistungsfrist der AN.

13.13. Der AN hat den AG unverzüglich über bekannte oder vermutete Produktfehler, Sicherheitsrisiken, Rückrufe und behördliche Maß nahmen zu informieren. Bei Serienfehlern oder systematischen Mängeln hat der AN sämtliche potenziell betroffenen Lieferungen auf eigene Kosten zu überprüfen, nachzubessern oder auszutauschen. Wenn nicht anders vereinbart, wird als Serienfehler ein systematisch auftretender Fehler bezeichnet, der auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist und bei mehr als 5 % einer Produktserie oder Charge festgestellt wird.

13.14. Ergibt eine technische Untersuchung, Prüfung oder Begutachtung das Vorliegen eines Mangels oder einer Pflichtverletzung des ANs, trägt der AN die dadurch verursachten angemessenen Prüf-, Analyse-, Untersuchungs- und Gutachterkosten sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Produktrückrufen, Sicherheitswarnungen, Austauschprogrammen oder behördlichen Maßnahmen, soweit deren Ursache seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Dies umfasst insbesondere Prüfkosten, Demontagekosten, Transportkosten, Austauschkosten, Montagekosten, Entsorgungskosten, Kundenbetreuungskosten und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Rückrufen oder Feldmaßnahmen.

13.15. Bis zur vollständigen Behebung des Mangels ist der AG berechtigt, das gesamte aushaftende Entgelt zurückzubehalten.

13.16. Gewährleistungs-, Garantie-, Schadenersatz-, Regress- und Produkthaftungsansprüche können innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Gewährleistungs-, Garantie- oder Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, soweit gesetzlich zulässig.

13.17. Der AN ersetzt dem AG sämtliche Aufwendungen, Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile, die diesem aus Gewährleistungs-, Garantie-, Schadenersatz-, Produkthaftungs- oder Regressansprüchen gemäß § 933b ABGB oder vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

14. Haftung

14.1. Der AN haftet für alle Nachteile, die dem AG durch Nichtlieferung, unvollständige, mangelhafte oder verspätete Lieferung entstehen, unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung umfasst insbesondere unmittelbare und mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Rückrufkosten, Austauschkosten, Vertragsstrafen gegenüber Dritten sowie sonstige wirtschaftliche Nachteile. Der AN hält den AG hinsichtlich entsprechender Forderungen von Kunden oder Dritten schad- und klaglos.

14.2. Der AN trägt die Verantwortung für seine Lieferanten. Insbesondere haftet er für das Verschulden der Lieferanten und Hersteller der von ihm zugekauften Teile wie für eigenes Verschulden.

15. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

15.1. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des ANs werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15.2. Eine Aufrechnung durch den AN ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen zulässig.

15.3. Meinungsverschiedenheiten über Rechnungen, Preise, Nachträge oder Gegenforderungen berechtigen den AN nicht zur Zurückhaltung, Einschränkung oder Einstellung von Lieferungen oder Leistungen.

16. Exportkontrolle

16.1. Der AN hat alle maßgeblichen nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Transport, dem Export sowie dem Re-Export von Liefergegenständen und Dienstleistungen, einschließlich allfälliger Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos (die „Exportkontrollvorschriften") zwingend einzuhalten.

16.2. Der AN garantiert, keine Liefergegenstände an den AG zu verkaufen, zu liefern oder zur Verfügung zu stellen, die direkt oder indirekt aus Ländern oder von Einrichtungen oder Personen stammen könnten, die Exportkontrollvorschriften unterliegen.

16.3. Der AN hat dem AG sämtliche für Exportkontrolle, Zollabwicklung, Präferenzkalkulation und außenwirtschaftsrechtliche Zwecke erforderlichen Angaben und Nachweise, insbesondere HS-Code, ECCN, Ursprungsland, Lieferantenerklärungen und Ursprungszeugnisse, spätestens vor Lieferung unaufgefordert bereitzustellen sowie Änderungen dieser Angaben unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

16.4. Auf Verlangen des AGs hat der AN auf seine Kosten und ohne unnötigen Aufschub sämtliche Unterlagen, einschließlich Einfuhrzertifikate oder Endverbrauchererklärungen, zur Verfügung zu stellen, die zur Unterstützung eines Antrags des AGs auf Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind.

16.5. Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Nachteile aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der geltenden Exportkontrollvorschriften sowie der Bestimmungen dieses Absatzes vollumfänglich schad- und klaglos. Hierbei verantwortet der AN alle Handlungen

oder Unterlassungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Absatz, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch seine Vertreter, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Lieferanten oder Subunternehmer oder andere ihm zuzurechnende Personen.

16.6. Eine Verletzung der in diesem Abschnitt dargelegten Verpflichtungen gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung, welche den AG berechtigt, alle noch nicht erfüllten Bestellungen bzw. Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle durch diese Verletzung entstandenen Schäden und Verluste geltend zu machen.

17. Datenschutz und IT-Sicherheit

17.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen.

17.2. Der AN hat diese Verpflichtungen an Vorlieferanten, Sublieferanten, Subunternehmer, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen weiterzugeben und deren Einhaltung angemessen sicherzustellen.

17.3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieses Paragrafen ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen. Der AN hat dem AG hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Schäden, Kosten, Verwaltungsstrafen, Aufwendungen und Ansprüche Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

17.4. Soweit der Liefergegenstand Software, Firmware, digitale Komponenten, Steuerungen, Netzwerktechnik, Cloud-Dienste, Gebäudeleitsysteme, SPS-, KNX-, Automatisierungs- oder sonstige IT-Systeme umfasst, gewährleistet der AN die Einhaltung des anerkannten Standes der Technik im Bereich der IT- und Cybersicherheit. Der AN gewährleistet insbesondere, dass die gelieferten Produkte frei von bekannten kritischen Sicherheitslücken sind, keine unzulässigen Schadfunktionen enthalten und über den vereinbarten bzw. üblichen Lebenszyklus des Produktes mit erforderlichen Sicherheitsupdates, Patches, Fehlerkorrekturen und notwendigen Wartungsmaßnahmen versorgt werden. Sicherheitslücken, Cybervorfälle, Sicherheitswarnungen sowie sonstige die Informationssicherheit beeinträchtigende Umstände sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.5. Sofern Software speziell für den AG entwickelt oder angepasst wird, hat der AN dem AG auf Verlangen den aktuellen Quellcode einschließlich der zugehörigen Dokumentation, Schnittstellenbeschreibungen und sonstigen für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

17.6. Der AN hat sämtliche Fernwartungs-, Service-, Administrations- und sonstigen privilegierten Zugänge zu gelieferten Produkten, Software, Steuerungen, Netzwerken und Anlagen vollständig zu dokumentieren. Nicht dokumentierte oder dem AG nicht bekannt gegebene Zugänge, Benutzerkonten, Hintertüren oder sonstige Zugriffsmöglichkeiten sind unzulässig. Nach Abschluss der Leistung sind nicht mehr erforderliche Zugänge zu deaktivieren oder nach Wahl des AGs an diesen zu übergeben.

17.7. Der AN hat dem AG auf Verlangen angemessene Nachweise über die Einhaltung der Informationssicherheits- und Datenschutzanforderungen vorzulegen sowie bei Sicherheitsvorfällen die erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen unverzüglich bereitzustellen.

17.8. Der AN sichert die vollständige Konformität der gelieferten Produkte mit allen Anforderungen des „Cyber Resilience Acts" (Verordnung (EU) 2024/2847) zu. Verstößt ein Produkt gegen diese Anforderungen, gelten die Produkte als mangelhaft.

18. Versicherungen und Sicherstellungen

18.1. Der AN hat während der gesamten Vertragsdauer sowie während bestehender Gewährleistungs-, Garantie-, Produkthaftungs- und Schadenersatzfristen eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten. Soweit die Gefahr bis zum Gefahrenübergang beim AN verbleibt, ist zusätzlich eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

18.2. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Nachweis des aufrechten Versicherungsschutzes zu verlangen. Der AN hat entsprechende Versicherungsbestätigungen, Polizzen oder sonstige geeignete Nachweise unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Aufforderung, vorzulegen. Erfolgt kein ausreichender Nachweis, ist der AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, offene Bestellungen zu stornieren oder Zahlungen bis zur Vorlage eines geeigneten Nachweises zurückzubehalten.

18.3. Der AN hat jeden versicherungsrelevanten Schaden unverzüglich seiner Versicherung zu melden und den AG bei der Schadensaufklärung und Schadensabwicklung umfassend zu unterstützen.

18.4. Der Wegfall, die Kündigung, die Aussetzung oder eine wesentliche Einschränkung des Versicherungsschutzes ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.5. Vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen sind durch eine unwiderrufliche, abstrakte und auf erste schriftliche Anforderung zahlbare Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstituts abzusichern.

18.6. Der AG ist berechtigt, eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 20 % der Auftragssumme zu verlangen.

18.7. Der AG ist berechtigt, zur Sicherung sämtlicher Gewährleistungs-, Garantie-, Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche einen Haftrücklass von bis zu 5 % des Bruttobestellwertes einzubehalten. Dieser kann durch eine unwiderrufliche, abstrakte und auf erste schriftliche Anforderung zahlbare Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstituts abgelöst werden.

19. Stornierung

19.1. Der AG ist berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren oder vorübergehend auszusetzen. Im Falle einer Aussetzung ruhen die Leistungspflichten des ANs für deren Dauer. Der AN hat die Leistung nach Aufforderung durch den AG

unverzüglich wieder aufzunehmen. Im Falle einer Stornierung sind ausschließlich die bis zum Zugang der Stornierung nachweislich erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des ANs sind ausgeschlossen. Im Falle einer Aussetzung sind ausschließlich nachgewiesene und unvermeidbare Mehrkosten erstattungsfähig.

19.2. Die Beweislast für das Bestehen derartiger Kosten trägt der AN.

19.3. Darüber hinausgehende Ansprüche des ANs sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Gemeinkosten, Schadenersatz, Gewinnaufschläge, Deckungsbeiträge oder sonstige Entschädigungen.

20. Rücktritt

20.1. Der AG ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn der AN nicht in der Lage ist, die auftragsgegenständlichen Produkte oder Leistungen qualitativ und quantitativ in der geforderten Zeit bereitzustellen.

20.2. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn der AN zahlungsunfähig wird, in Konkurs gerät oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern, soweit eine Vertragsauflösung nach den zwingenden insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Gleiches gilt für Fälle, in denen der AN aus politischen, rechtlichen oder sonstigen Gründen das Recht verliert, betroffene Produkte an den AG zu liefern. Ein weiterer Grund, der einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, liegt insbesondere bei Verstößen gegen Kartell-, Korruptions-, Datenschutz-, Exportkontroll-, Sanktions-, Menschenrechts-, Nachhaltigkeits- oder Compliancevorschriften vor.

20.3. Änderungen der Eigentums-, Beteiligungs-, Konzern- oder Kontrollverhältnisse des ANs sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern dadurch berechtigte Interessen des AGs beeinträchtigt werden können.

20.4. Gelieferte und als verwendbar festgestellte Produkte sowie auch teilweise erbrachte Leistungen werden im Falle eines Rücktrittes des AGs anteilig berücksichtigt.

21. Produkthaftung

21.1. Ist die gelieferte Ware fehlerhaft iSd § 5 Produkthaftungsgesetz (PHG) oder entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik iSd § 8 Z 2 PHG, so ist der AN zur Rücknahme der betroffenen Ware sowie Refundierung des gesamten Kaufpreises verpflichtet.

21.2. Der AN hat dem AG von sämtlichen gegen ihn von Dritten wegen in- oder ausländischen Produkthaftungsvorschriften erhobenen Ansprüchen freizustellen sowie schad- und klaglos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit auf von ihm gelieferte Produkte zurückzuführen ist. Dies umfasst auch die Kosten einer allfälligen Rückrufaktion.

21.3. Der Ausschluss von Regressforderungen gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz ist unwirksam.

21.4. Der AN hat sämtliche für die Produkthaftung, Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit relevanten Unterlagen, insbesondere Produktionsunterlagen, Fertigungs- und Prüfprotokolle, Chargennachweise, Rückverfolgbarkeitsdaten, Liefernachweise und Qualitätsaufzeichnungen, für mindestens elf Jahre ab der letzten Lieferung aufzubewahren und dem AG auf Verlangen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

22. Beschaffungsdokumente

22.1. Nach Abschluss des Auftrages, bei Nichterteilung eines Auftrages oder auf Verlangen des AGs sind sämtliche Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle, Werkzeuge, Gegenstände sowie angefertigte Kopien, Vervielfältigungen und Datensicherungen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich und datenschutzkonform zu vernichten.

22.2. Anfragen, Bestellungen und Aufträge des AGs sowie sämtliche in diesem Zusammenhang überlassenen Informationen, Unterlagen, Muster, Modelle und Produkte sind streng vertraulich zu behandeln und gelten als Geschäftsgeheimnis.

22.3. Die Nutzung von Informationen, Unterlagen, Mustern, Modellen und Produkten des AGs sowie aller Erkenntnisse, die aus der Erfüllung von Aufträgen des AGs gewonnen werden, sind nur zur Erfüllung von Aufträgen des AGs gestattet. Keinesfalls ist eine Nutzung oder Weitergabe an nicht ursächlich mit der Erfüllung eines Auftrages des AGs befasste Dritte zulässig.

22.4. Der AN ist nicht berechtigt, Namen, Firma, Marken, Logos, Projekte, Geschäftsbeziehungen oder die Zusammenarbeit mit dem AG zu Referenz-, Werbe-, Marketing- oder Veröffentlichungszwecken zu nutzen oder bekanntzugeben.

23. Geheimhaltung und Urheberrecht

23.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdende kaufmännische, technische, organisatorische und sonstige Informationen vertraulich zu behandeln.

23.2. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs zulässig. Der AN hat Mitarbeiter, Subunternehmer, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

23.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aufrecht. In Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere technischer, kaufmännischer, organisatorischer oder strategischer Informationen, gilt die Geheimhaltungsverpflichtung darüber hinaus solange, wie die betreffenden Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

23.4. Bei schuldhafter Verletzung von Geheimhaltungs-, Nutzungs-, Eigentums- oder Schutzrechtsbestimmungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bestellwertes geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

23.5. Alle dem AN zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente, Unterlagen und Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und bleiben alleiniges geistiges Eigentum des AGs. Der AN erhält hieran keine über die zur Erfüllung notwendigen hinausgehenden

Nutzungsrechte, eine wie auch immer geartete Weiterverwendung oder Weitergabe an Dritte ist aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Nach Vertragsende oder auf Aufforderung des AGs sind sämtliche Unterlagen, Kopien und elektronisch gespeicherten Daten nachweislich zu vernichten und dauerhaft in den IT-Systemen des ANs zu löschen.

24. Schutzrechte und Patente

24.1. Der AN garantiert, dass an den infolge eines Auftrages des AGs gelieferten Produkten keine Rechte Dritter haften und insbesondere keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Soweit nicht für einzelne Dokumente oder Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, sichert der AN dem AG und allen im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte/Leistungen involvierten Partnern des AGs (Kunden, ...) ein uneingeschränktes Nutzungsrecht der an den AG übergebenen Produkte / Leistungen sowie auch sämtlichen Dokumenten zu.

24.2. Der AN übernimmt in jedem Fall die Verpflichtung, den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten und ihm jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, sollten dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden.

24.3. Sofern während der Durchführung von Aufträgen Entwicklungen, Konstruktionen, Pläne, Zeichnungen, Software, Datenbanken, Modelle, Dokumentationen oder sonstige schutzfähige Arbeitsergebnisse geschaffen werden, gehen diese in das Eigentum des AGs über, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der AN räumt dem AG daran ein exklusives, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Werknutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Änderung und Weiterverwendung ein. Sämtliche damit verbundenen Ansprüche des ANs sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Der AN wird alle hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen setzen.

25. Compliance

25.1. Der AN verpflichtet sich zur strikten Einhaltung des „Verhaltenskodex für Lieferanten" des AGs in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter https://www.hainzl-gebäudetechnik.at/compliance/) sowie darüber hinaus zur Einhaltung sämtlicher in diesem Zusammenhang einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen. Verletzt der AN seine Verpflichtungen aus diesem Absatz, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche den AG zum Rücktritt von allen noch offenen Aufträgen sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

25.2. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung von allen gültigen und anwendbaren Menschenrechts-, Umwelt-, Nachhaltigkeits-, ESG-, Lieferketten- und Sorgfaltspflichten sowie zur Bereitstellung entsprechender Nachweise auf Verlangen des AGs.

25.3. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung von Menschenrechts-, Umwelt-, Nachhaltigkeits-, ESG-, Lieferketten- und Sorgfaltspflichten durch geeignete Nachweise, Selbstauskünfte, Audits oder vergleichbare Kontrollmaßnahmen zu überprüfen. Der AN hat sämtliche hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise unentgeltlich bereitzustellen.

25.4. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer arbeits-, sozialversicherungs-, lohnsteuer-, entsende- und beschäftigungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Der AN hat dem AG auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen und den AG hinsichtlich sämtlicher aus Verstößen resultierender Ansprüche, Schäden, Kosten, Verwaltungsstrafen und sonstiger Nachteile schad- und klaglos zu halten.

25.5. Der AN verpflichtet sich sämtliche auf der jeweiligen Baustelle bzw. am jeweiligen Einsatzort geltenden Baustellenordnung sowie alle Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten und diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmern zu überbinden.

26. Besondere Bestimmungen zu Beschaffung von Fremdpersonal / Arbeitskräfteüberlassung

26.1. Bei der Überlassung von Arbeitskräften hat der AN sämtliche einschlägigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), gegebenenfalls das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) sowie die jeweils anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der AN gewährleistet, über sämtliche für die Arbeitskräfteüberlassung erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen zu verfügen.

26.2. Der AN gewährleistet, dass sämtliche überlassenen Arbeitskräfte ordnungsgemäß beschäftigt, zur Sozialversicherung angemeldet, entsprechend den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen eingestuft und entlohnt werden und – insbesondere bei ausländischen Arbeitskräften – über sämtliche erforderlichen Beschäftigungs-, Aufenthalts-, Entsende- und sonstigen Bewilligungen verfügen. Der AN hat dem AG die zur Überprüfung der gesetzeskonformen Beschäftigung erforderlichen Nachweise auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Bei grenzüberschreitender Überlassung sind insbesondere die nach dem LSD-BG, AuslBG und den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Meldungen und Unterlagen ordnungsgemäß und fristgerecht bereitzuhalten bzw. vorzulegen. Das AuslBG erfasst ausdrücklich auch die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte; für grenzüberschreitende Überlassungen können zusätzliche Bewilligungserfordernisse bestehen.

26.3. Der AN hat ausschließlich Arbeitskräfte einzusetzen, die über die für die vereinbarte Tätigkeit erforderliche fachliche und persönliche Eignung, Ausbildung, Erfahrung, Befähigung und – soweit erforderlich – behördliche oder sonstige Berechtigungen verfügen. Entsprechende Qualifikations-, Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sind dem AG auf Verlangen vor Arbeitsantritt vorzulegen. Der AG ist berechtigt, offensichtlich ungeeignete oder den vereinbarten Anforderungen nicht entsprechende Arbeitskräfte zurückzuweisen

und deren unverzüglichen Austausch zu verlangen. Für Zeiten, in denen eine Arbeitskraft aufgrund fehlender vereinbarter Qualifikation nicht entsprechend eingesetzt werden kann, besteht kein Vergütungsanspruch des ANs.

26.4. Der AN hat dem AG vor Beginn der Überlassung sämtliche für die gesetzeskonforme Beschäftigung und den Arbeitnehmerschutz erforderlichen Informationen über die überlassenen Arbeitskräfte mitzuteilen und seinerseits die nach § 12 AÜG bestehenden Informationspflichten gegenüber den Arbeitskräften vollständig zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere Beschäftiger, Tätigkeit, Einstufung, Arbeitszeit, Entgelt, Aufwandsentschädigungen, voraussichtliche Dauer der Überlassung und Arbeitsantritt.

26.5. Die überlassenen Arbeitskräfte haben die am jeweiligen Einsatzort geltenden Sicherheits-, Zutritts-, Arbeits-, Betriebs- und Baustellenordnungen sowie die Weisungen des AGs hinsichtlich der konkreten Arbeitsausführung, Arbeitssicherheit und Baustellenorganisation einzuhalten. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten des AGs als Beschäftiger, insbesondere nach dem AÜG und ASchG, bleiben davon unberührt. Für die Dauer der Beschäftigung gilt der Beschäftiger insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes als Arbeitgeber; entsprechende Fürsorgepflichten treffen daher auch den Beschäftiger.

26.6. Der AN hat den AG vor Beginn und während der Überlassung über alle Umstände zu informieren, die für Arbeitszeit, Arbeitnehmerschutz, besonderen Personenschutz oder die zulässige Beschäftigung der jeweiligen Arbeitskraft relevant sind. Arbeitszeiten, Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des AGs geleistet werden. Vom AG nicht angeordnete oder genehmigte Mehr- und Überstunden begründen keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem AG, soweit zwingende gesetzliche Ansprüche der Arbeitskraft dadurch nicht berührt werden. § 6 AÜG verpflichtet den Überlasser ausdrücklich, den Beschäftiger über die für den persönlichen Arbeitsschutz maßgeblichen Umstände zu informieren.

26.7. Die Verrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis der schriftlich vereinbarten Stunden- bzw. Verrechnungssätze und der vom AG bestätigten Leistungs- bzw. Stundenaufzeichnungen. Zuschläge, Zulagen, Diäten, Reise-, Fahrt-, Nächtigungs-, Auslöse- oder sonstige Nebenkosten werden nur vergütet, wenn diese vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Bestätigung von Stunden- oder Leistungsaufzeichnungen bestätigt ausschließlich die Anwesenheit bzw. erbrachte Arbeitszeit und stellt kein Anerkenntnis der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit einer daraus resultierenden Forderung dar.

26.8. Der AN bleibt Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte und trägt sämtliche daraus resultierenden arbeits-, sozialversicherungs-, steuer-, kollektivvertrags- und überlassungsrechtlichen Verpflichtungen, soweit diese gesetzlich dem Überlasser zugeordnet sind. Der AN hat insbesondere sämtliche Entgelte, Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Abgaben und sonstigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Ansprüche vollständig und fristgerecht zu erfüllen. Zwingende gesetzliche Verpflichtungen und Haftungen des AGs als Beschäftiger bleiben unberührt.

26.9. Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Nachforderungen, Beiträge, Zuschläge, Verwaltungsstrafen, Schäden, Kosten und sonstiger Nachteile schad- und klaglos, die aus einer vom AN zu vertretenden Verletzung der in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus dem AÜG, LSD-BG, AuslBG, ASVG und BUAG. Die zwingende gesetzliche Haftung des AGs, insbesondere die Beschäftigerhaftung gemäß § 14 AÜG, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Nach § 14 AÜG kann der Beschäftiger insbesondere für Entgeltansprüche der überlassenen Arbeitskräfte, Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls BUAG-Zuschläge als Bürge haften.

26.10. Der AN hat dem AG auf Verlangen jederzeit geeignete Nachweise über die Einhaltung seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vorzulegen. Bei begründetem Verdacht auf Verstöße ist der AG berechtigt, den Einsatz betroffener Arbeitskräfte bis zur vollständigen Klärung auszusetzen bzw. deren Austausch zu verlangen. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen arbeits-, sozialversicherungs-, ausländerbeschäftigungs-, lohn-, entsende- oder arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen berechtigen den AG, soweit gesetzlich zulässig, zur außerordentlichen Beendigung des jeweiligen Vertrags.

27. Besondere Bestimmung für Werk- und Subunternehmerleistungen

27.1. Für Werk- und Subunternehmerleistungen gelten ergänzend zu diesen AEB die Bestimmungen des vom AG verwendeten „Werkvertrages für Subunternehmerleistungen" samt den darin angeführten Vertragsbestandteilen und Beilagen. Bei Widersprüchen geht der jeweilige Werkvertrag einschließlich der darin ausdrücklich festgelegten Rangordnung dieser AEB vor.

27.2. Der AN hat die beauftragten Leistungen vollständig, fachgerecht, funktionsfähig und entsprechend dem Vertrag, den technischen Vorgaben, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der vereinbarte Leistungsumfang umfasst auch jene Nebenleistungen, die zur vollständigen und vertragsgemäßen Herstellung des beauftragten Gewerks erforderlich und für einen fachkundigen AN bei Vertragsabschluss erkennbar sind, soweit im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

27.3. Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Planungen, Vorgaben und Vorleistungen sowie die für seine Leistung maßgeblichen örtlichen Verhältnisse im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Prüf- und Warnpflicht zu prüfen. Erkennbare Unklarheiten, Widersprüche, Mängel, Behinderungen oder sonstige Bedenken sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die näheren Regelungen hierzu ergeben sich aus dem jeweiligen Werkvertrag für Subunternehmerleistungen.

27.4. Der AN hat seine Leistungen mit dem AG sowie mit den übrigen am Projekt beteiligten Unternehmen und Gewerken abzustimmen und die Vorgaben des AGs hinsichtlich Baustellenorganisation, Terminplanung, Koordination, Arbeitssicherheit und Dokumentation einzuhalten. Er hat seine Leistungen so zu organisieren, dass der vereinbarte Bauablauf und die Leistungen anderer Gewerke nicht beeinträchtigt werden.

27.5. Zusatz- und Nachtragsleistungen sowie Regieleistungen bedürfen grundsätzlich einer vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den AG. Der AN hat allfällige Mehrkosten- und Terminansprüche unverzüglich und vor Ausführung der betreffenden

Leistungen schriftlich anzuzeigen und nachvollziehbar darzulegen. Die näheren Voraussetzungen für Nachträge, Regieleistungen, Aufmaße, Leistungsnachweise und deren Abrechnung richten sich nach dem jeweiligen Werkvertrag für Subunternehmerleistungen.

27.6. Die Fertigstellung einer Werk- oder Subunternehmerleistung ist dem AG schriftlich anzuzeigen. Übernahme, Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumentation, Mängelfeststellung sowie Beginn und Dauer von Gewährleistungs- und Garantiefristen richten sich nach dem jeweiligen Werkvertrag und ergänzend nach diesen AEB. Die bloße Benutzung, Inbetriebnahme, Zahlung oder Weiterverarbeitung einer Leistung gilt für sich allein nicht als vorbehaltlose Übernahme oder Anerkennung der Mangelfreiheit.

27.7. Die näheren Bestimmungen insbesondere über Leistungsumfang, Baustelleneinrichtung und Nebenleistungen, Termin- und Bauablauf, Koordination und Schnittstellen, Prüf- und Warnpflichten, Behinderungen, Leistungsänderungen und Nachträge, Regieleistungen, Aufmaß und Abrechnung, Bautagesberichte und sonstige Leistungsnachweise, Arbeitssicherheit, Dokumentation, Fertigstellung, Abnahme und Übernahme sowie Gewährleistung werden im jeweiligen „Werkvertrag für Subunternehmerleistungen" geregelt.

28. Sonstiges

28.1. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene und unvermeidliche Produktionsumstellungen sowie andere vom AG nicht beeinflussbare Umstände, welche den Wegfall des Bedarfes des AGs zur Folge haben, befreien den AG für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Abnahme. Die dem AN bis zum Eintritt eines derartigen Ereignisses nachweislich entstandenen Kosten werden vom AG ersetzt.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

29.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus Aufträgen ergebenden Streitigkeiten ist das für den AG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Es steht dem AG jedoch frei, auch ein Gericht am Sitz des ANs anzurufen.

29.3. Kosten erforderlicher Gutachten für die Schlichtung von Streitfällen sind vom AN zu tragen.

30. Schlussbestimmungen

30.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die gegenständlichen AEB als lückenhaft erweisen.

30.2. Sämtliche in den vorliegenden AEB eingeräumten Rechte bestehen gleichrangig neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten.